

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München

Vom 10. März 1978

Auf Grund des Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 16. Februar 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1975 (KMBI II 1976 S. 54) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 1978 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
 2. die Einschreibung aus ordentlicher Studierender der Fachrichtung der Technischen Universität München, in der die Prüfung abgelegt wird, bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr. Dies gilt nicht bei Wiederholungsprüfungen;
2. § 14 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 16 Abs. 1 letzter Satz werden hinter dem Wort „erfüllt“ die Worte „und als bestanden bewertet“ eingefügt.
4. In der Anlage 2 Satz 4 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

§ 2

(1) § 1 Nr. 2 gilt erstmals für Diplomprüfungen am Ende des Sommersemesters 1978.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 22. Februar 1978 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1978 Nr. I B 4 - 3/32 079.

München, den 10. März 1978

Technische Universität
Der Präsident
Prof. Dr. Grigull

Diese Satzung wurde am 13. März 1978 in der Technischen Universität München niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. März 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. März 1978.

KMBI II 1978 S. 120

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie am Fachbereich Biologie — Vorklinische Medizin der Universität Regensburg

Vom 5. April 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende

der Biologie am Fachbereich Biologie — Vorklinische Medizin der Universität Regensburg:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie am Fachbereich Biologie — Vorklinische Medizin der Universität Regensburg vom 30. September 1974 (KMBI II 1975 S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An biologischen Fächern stehen zur Wahl:

1. Biochemie
2. Botanik
3. Genetik
4. Mikrobiologie
5. Zoologie;

jedoch können Genetik und Mikrobiologie nicht kombiniert werden.“

2. In § 13 Abs. 2 ist in der Klammer anstelle der Zahl „4,3“ die Zahl „4,30“ zu schreiben.

3. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„ Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung errechnet sich

- a) aus der Durchschnittsnote der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern nach Abs. 4, die zu 2/3 in die Gesamtnote eingeht und
- b) aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Abs. 3 benoteten Praktikums- und Übungsscheinen berechneten Note, die zu 1/3 in die Gesamtnote eingeht. Dabei wird auf 2 Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.“

4. § 13 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Erläuterung ist folgende Bewertungsskala aufzunehmen:

- | | |
|---|------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt ab 1,51 bis 2,50 | gut |
| bei einem Durchschnitt ab 2,51 bis 3,50 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt ab 3,51 bis 4,30 | bestanden bzw. ausreichend.“ |

5. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bildung der Gesamtnote zählt die Note der Diplomarbeit doppelt. Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich damit

- a) aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, welches mit dem Anrechnungsfaktor 2/9 eingeht,
- b) aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Übungs- und Praktikumsscheinen gem. § 13, welches mit dem Anrechnungsfaktor 1/9 eingeht, sowie
- c) der Note aus der Diplomarbeit, welche mit dem Anrechnungsfaktor 6/9 in die Gesamtnote eingeht.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Februar 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 15. März 1978 Nr. I B 4 - 6/36 470.

Regensburg, den 5. April 1978

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. Heinrich

Die Satzung wurde am 5. April 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. April 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 1978.

KMBI II 1978 S. 120